Geschäftsordnung für den Schulvorstand der Grundschule Tarmstedt

Beschlossen auf der konstituierenden Sitzung am 26.11.2007

§ 1 Einberufung

- (1) Der Schulvorstand wird von dem Vorsitzenden unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Der Schulvorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder es unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragt.
- (2) Der Schulvorstand tagt in der Regel viermal im Jahr.
- (3) Zwischen der Einladung und der Sitzung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. In Eilfällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (4) Binnen sechs Wochen nach der letzten Sitzung des Schulvorstandes ist zu einer erneuten Schulvorstandssitzung einzuladen, wenn
 - a) ein Beschluss des Schulvorstandes vom Elternrat oder der Gesamtkonferenz in der Annahme, dass er die Interessen der jeweiligen Personengruppe berührt nicht akzeptiert werden kann,
 - b) alle Mitglieder einer im Schulvorstand vertretenen Gruppe gegen einen Antrag gestimmt haben,
 - c) der Schulleiter sein Einspruchsrecht mit Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 43 Abs.4 NSchG) wahrnimmt:
 - Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach seiner Überzeugung ein Beschluss
 - gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften,
 - gegen eine behördliche Anordnung,
 - gegen allgemein anerkannte p\u00e4dagogische Grunds\u00e4tze oder Bewertungsma\u00dfst\u00e4be verst\u00f6\u00f6t oder
 - von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen oder von sachfremden Erwägungen ausgeht.
 - Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die Angelegenheit hat die Sitzung des Schulvorstandes in einer Sitzung, die frühestens am Tage nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen.
 - Hält der Schulvorstand den Beschluss aufrecht, so holt der Schulleiter die Entscheidung der Schulbehörde ein.
 - In dringenden Fällen kann die Entscheidung sofort eingeholt werden.
- (5) Die Einladung wird den Mitgliedern des Schulvorstandes, deren Stellvertretern und dem politischen Vertreter des Schulträgers schriftlich oder in elektronischer Form bekannt gegeben. Der Schulträger erhält die Einladung zur Kenntnis. Soweit erforderlich, sollen Vorlagen die einzelnen Tagesordnungspunkte vorbereiten. Sie sind dann der Tagesordnung beizufügen. Der übrigen Schulöffentlichkeit wird die Einladung durch Aushang an geeigneter Stelle in der Schule bekannt gemacht.
- (6) Sitzungen sollen zeitlich so angesetzt werden, dass den berufstätigen Mitgliedern des Schulvorstandes die Teilnahme möglich ist. Die Terminierung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulvorstand.

§ 2 Teilnahme und Ausschluss

- (1) Mitwirkungsverbot mit Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 41 Abs. 1 NSchG): Mitglieder des Schulvorstandes dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.
- (2) Persönliche Betroffenheit

Persönlich betroffen im Sinne von § 41 Abs.1 NSchG sind Schulvorstandsmitglieder, wenn sie oder ihre Angehörigen durch die Beratung oder Beschlussfassung in einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können. Hierzu gehören u. a. bei Lehrkräften Angelegenheiten, die Auswirkung auf ihre personalrechtliche oder wirtschaftliche Stellung oder die ihrer Angehörigen haben können (z. B. Vorschläge für die Beförderung), bei Erziehungsberechtigten Angelegenheiten des eigenen Kindes oder von Angehörigen, bei Schülerinnen und Schülern eigene Angelegenheiten oder die von Angehörigen. Nicht unmittelbar persönlich betroffen im Sinne dieser Regelung sind dagegen Lehrkräfte, wenn die Beratung und Beschlussfassung lediglich ihren dienstlichen Aufgabenbereich betreffen (z.B. Beauftragung mit speziellen Aufgaben in der Schule, Vergabe von Anrechnungsstunden).

(3) Verbot der Anwesenheit

- Die ausgeschlossenen Personen dürfen während der Beratung und Beschlussfassung der Angelegenheit nicht in dem Sitzungsraum anwesend sein.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder des Schulvorstandes das uneingeschränkte Recht, an der Sitzung teilzunehmen. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jedes Mitglieds ist berechtigt, als Gast ohne Rederecht an den Sitzungen des Schulvorstandes teilzunehmen. In Abwesenheit des stimmberechtigten Mitglieds gehen dessen Rechte auf die Stellvertreterin oder den Stellvertreter über.
- (5) Der Vorsitzende des Schulvorstandes kann Gästen die Anwesenheit bei der Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten gestatten. Die Anwesenheit ist auch zu gestatten, wenn der Schulvorstand dieses beschließt.
- (6) Vertraulichkeit mit Hinweis auf die gesetzliche Regelung (§ 41 Abs.2 NSchG): Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus kann der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

(7) Datenschutz

Die Grundsätze des Datenschutzes sind bei den Beratungen des Schulvorstandes von allen Mitgliedern zu beachten. Diese dürfen über personenbezogene Daten nur insoweit unterrichtet werden, als dies für eine sachgerechte Beratung jeweils erforderlich ist. Soweit die Aushändigung schriftlicher Unterlagen mit personenbezogenen Daten überhaupt notwendig ist, dürfen diese Unterlagen den Schulvorstandsmitgliedern, die an der Erstellung der Unterlagen nicht beteiligt waren, nur innerhalb der Sitzung und nur für deren Dauer ausgehändigt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich.

§ 4 Vorsitz

(1) Im Schulvorstand führt der Schulleiter den Vorsitz (§38 b Abs. 7 Satz 1 NSchG). Seine Vertretung wird durch die Konrektorin wahrgenommen. Die Leitung der Sitzung kann er an andere Mitglieder des Schulvorstandes abgeben.

§ 5 Sitzungsleitung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er kann in Ausübung dieses Amtes zur Moderation und Steuerung der Sitzung jederzeit das Wort nehmen. Er hat auch das Recht, zur Sache zu sprechen, muss dieses aber als Wortmeldung kenntlich machen. Bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, hat er die Sitzungsleitung abzugeben.
- (2) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen und bereitet die Sitzungen vor. Er lädt gegebenenfalls weitere Personen ein, führt die Beschlussverfolgung durch und spricht für den Schulvorstand.

§ 6 Sitzungsverlauf

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die Schulvorstand durch Beschluss den Umfang und die Reihenfolge der Tagesordnung fest und beschließt über die Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung.
- (2) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden auf der Grundlage der Vorlagen beraten, die ggfs. mit einem Beschlussvorschlag enden.
- (3) Berichte erfolgen, soweit sie nicht einzelnen Tagesordnungspunkten zugeordnet sind, unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes". Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Dauer der Sitzung beträgt grundsätzlich nicht mehr als 120 Minuten. Durch Beschluss kann die Sitzung um 30 Minuten verlängert werden. Spätestens nach 150 Minuten ist die Sitzung zu beenden und ggf. zu vertagen.

§ 7 Rederecht

- (1) Die Sitzungsleitung führt eine Wortmeldeliste entsprechend der Reihenfolge der Wortmeldungen und erteilt nach der Wortmeldeliste im Einzelfall das Wort.
- (2) Nach Aufruf der Sache ist auf Wunsch der Antragstellerin oder dem Antragsteller eines Beschlussvorschlages zu Beginn der Beratung das Wort zu erteilen.
- (3) Die Redezeit bei Stellung eines Antrages oder die Stellungnahme zu einem Antrag soll kurz sein.

§ 8 Anträge

- (1) In den Sitzungen können von den Mitgliedern des Schulvorstandes Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung gestellt werden. Anträge zur Sache sind schriftlich zu stellen und dem Vorsitzenden zu übergeben.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere der Antrag auf Schluss der Wortmeldeliste, der Antrag auf Schluss der Debatte und Antrag auf Vertagung. Ausführungen zur Sache im Rahmen der Rede zur Geschäftsordnung sind nicht zulässig. Eine Gegenrede ist zugelassen. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag zur Geschäftsordnung als angenommen. Nach einer erfolgten Gegenrede ist über den Antrag abzustimmen. Bevor über einen Antrag auf Schluss der Debatte abgestimmt wird, ist die Wortmeldeliste zu verlesen.
- (3) Anträge zur Sache werden nach Aufruf durch den Vorsitzenden behandelt. Mehrere Anträge im Rahmen eines Tagesordnungspunktes stehen gleichberechtigt zur Aussprache. Sie werden in der Reihenfolge der Wortmeldeliste behandelt.
- (4) Werden zwei oder mehr Anträge in derselben Sache gestellt, ist zuerst über den Weitestgehenden abzustimmen. Über einen Hauptantrag ist erst dann abzustimmen, nachdem über etwaige Änderungsanträge abgestimmt worden ist.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitglieds erfolgt die Abstimmung über Anträge zur Sache geheim.
- (2) Nur anwesende Mitglieder und bei Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin sind stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine schriftliche Stimmabgabe abwesender Mitglieder ist unzulässig.
- (3) Ein Beschluss des Schulvorstandes ist auch dann gültig, wenn keine oder weniger Vertreterinnen oder Vertreter der einzelnen Gruppen gewählt wurden oder bei der Abstimmung anwesend sind, als Sitze zur Verfügung stehen.

- (4) Der Schulvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen (§38 b Abs. 1 Satz 4 NSchG). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter (§38 b Abs. 7 Satz 2 NSchG).

§ 10 Wirksamwerden der Beschlüsse

- (1) Über die Inanspruchnahme der vom Nds. Kultusministerium eingeräumten Entscheidungsspielräume (§38 a Abs. 3 Nr. 1 NSchG) beschließt der Schulvorstand abschließend erst, wenn das für die Ausgestaltung zuständige Gremium (Gesamtkonferenz, Teilkonferenz, Fachkonferenz, Schulleiter) die entsprechenden Beschlussvorschläge beraten und vorgelegt hat.
- (2) Beschlüsse werden mit Ende der Sitzung wirksam. Über Gegenstände, deren Behandlung abgeschlossen ist, darf nicht erneut beraten werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dem widerspricht.

§ 11 Ergebnisprotokoll und Protokollführer

- (1) Das Protokoll wird von der Protokollführerin oder dem Protokollführer angefertigt. Die Protokollführerin oder der Protokollführer wird fortlaufend nach der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliederliste des Schulvorstandes von der Sitzungsleitung bestimmt. Der Vorsitzende bzw. derjenige, der die Sitzung leitet, ist von der Protokollführung ausgenommen.
- (2) Im Protokoll sind die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung festzuhalten, die Beschlüsse eindeutig zu formulieren und als solche zu kennzeichnen.
- (3) Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen, in die sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Sitzung eintragen.
- (4) Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind den Mitgliedern des Schulvorstandes, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter und dem politischen Vertreter des Schulträgers zuzuleiten. Der Schulträger bekommt ein Protokoll zur Kenntnis. Die genehmigten Protokolle werden durch Aushang an geeigneten Stellen, auch auf der Schulhomepage, der Schulöffentlichkeit bekannt gemacht. Im Falle vertraulicher Angelegenheiten sind die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 NSchG zu beachten.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Ausschüsse können eingesetzt werden, wenn die Erledigung bestimmter Angelegenheiten in der Schulvorstandssitzung nicht sinnvoll oder eine intensive Vorbereitung notwendig erscheint. Die Arbeit des Ausschusses beginnt, sobald ihm der Schulvorstand seine Aufgabe zugewiesen hat.
- (2) Sind Ausschüsse gebildet, sind sie in geeigneter Form, mindestens durch Aushang, für die Schulöffentlichkeit bekannt zu machen.
- (3) Für Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

26. November 2007

Einstimmig beschlossen.

Struckmeyer Vorsitzender